



## Beschluss

vom 13. November 2007 Nr. 3724

---

Motionen

### **Motion Thomas Schwager: Für eine nachhaltige Klima- und Finanzpolitik – Ein Steuerfussprozent für den Klimaschutz; Frage der Zulässigkeit**

Thomas Schwager sowie 24 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 30. Oktober 2007 die beiliegende Motion "Für eine nachhaltige Klima- und Finanzpolitik – Ein Steuerfussprozent für den Klimaschutz" ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Zulässigkeit wie folgt Stellung:

Das Motionsbegehren möchte erreichen, dass der Stadtrat im Sinne einer Spezialfinanzierung mit der Ausarbeitung eines Reglements für einen Klimafonds beauftragt wird; dieser Klimafonds solle – nach Erreichen eines zu definierenden Mindestbestands – die Finanzierung ökologisch nachhaltiger städtischer Infrastrukturprojekte ermöglichen; die Äufnung solle durch jährliche Rückstellungen in der Höhe von mindestens einem Steuerprozent erfolgen.

Dieses Motionsbegehren steht nicht im Einklang mit Art. 6 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt St.Gallen (Finanzreglement; sRS 811.1), welcher die Zweckbindung der Hauptsteuern verbietet:

„Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Anteile der Stadt an kantonalen Steuern dürfen nicht der Deckung bestimmter Ausgaben zugeordnet werden.“

Das Motionsbegehren bewegt sich auch ausserhalb der engen Grenzen von Art. 20 Finanzreglement, wonach im Rahmen einer Vorfinanzierung ausnahmsweise eine befristete Bindung von städtischen Mitteln für eine bestimmte Ausgabe möglich ist:

- Das Erfordernis des Ausnahmecharakters einer Vorfinanzierung sowie das Erfordernis einer befristeten Bindung von städtischen Mitteln sind nicht erfüllt. Das Motionsbegeh-



ren zielt gemäss seiner Begründung auf einen langfristig zu äufnenden und zu verwendenden Fonds mit grosser finanzieller Ausstattung: „Damit die uns nachfolgenden Generationen von Stimmbürger/-innen, Stadtparlamentarier/-innen und Stadträt/-innen in den nächsten Jahrzehnten über einen finanziellen Grundstein für Investitionen in den Klimaschutz verfügen ...“; „Dem Klimafonds ... käme die Aufgabe zu, grössere Infrastrukturvorhaben in der Stadt St.Gallen (mit-)zufinanzieren.“

- Das Erfordernis der Bestimmtheit der Ausgabe, welche mit der Vorfinanzierung realisiert werden soll, ist nicht erfüllt. Die Begründung des Motionsbegehrens nennt als mögliche Ausgaben „gezielte Wärmedämmungen städtischer Altbauliegenschaften, die Förderung städtischer Energieproduktionsanlagen, Investitionen in besonders umweltfreundliche öffentliche Verkehrsmittel oder die Finanzierung von Massnahmen zur Umlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr“, also einen weiten, unbestimmten Bereich von möglichen Ausgaben.

Als formelle Vorbedingung für die Zulässigkeit dieses Motionsbegehrens müsste daher zunächst das Finanzreglement in seinen Artikeln 6 und 20 geändert werden, wovon der Stadtrat materiell jedoch eindringlich abrät.

Aus materieller Sicht ist darauf hinzuweisen, dass das Motionsbegehren mit der geplanten Förderung ökologisch nachhaltiger städtischer Infrastrukturprojekte zu grossen Überschneidungen mit dem Förderinstrument Energiefonds und zu entsprechenden Abgrenzungsproblemen führen würde. Die Reduktion der vom Mensch verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen ist die zentrale Aufgabe des Energiefonds, der im Jahr 2008 im Rahmen einer auf die neue Stromversorgungsgesetzgebung abgestützten Totalrevision entsprechend ausgestaltet wird.

Der Stadtrat empfiehlt daher dem Präsidium des Stadtparlaments gemäss Art. 61 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments, dem Stadtparlament zu beantragen, die Motion für **unzulässig** zu erklären.

Vorschlag des Stadtrats für die Information über die Stellungnahme des Präsidiums in analoger Anwendung von Art. 67 Geschäftsreglement des Stadtparlaments:

- Der Stadtrat erachtet den Vorstoss als unzulässig, weil er gegen die Artikel 6 und 20 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt St.Gallen (Finanzreglement; sRS 811.1) verstösst.
- Das Stadtparlament hat daher gemäss Art. 61 Abs. 1 und 2 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments (sRS 151.1) über die Zulässigkeit des Vorstosses zu entscheiden.



- Darüber hinaus ist materiell zu bemerken, dass das Motionsbegehren zu grossen Überschneidungen mit dem Energiefonds und zu entsprechenden Abgrenzungsproblemen führen würde.

Auf Antrag beschliesst der Stadtrat:

1. Den vorstehenden Ausführungen wird zugestimmt.
2. Der Stadtschreiber wird beauftragt, das Präsidium des Stadtparlaments in diesem Sinne zu informieren.

Beilage:

Motion vom 30. Oktober 2007

